



J

# Der Leitende Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Düsseldorf - Postfach 101122 - 40002 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fritz-Roeber-Str. 2  
40213 Düsseldorf

An die  
Schweizerische Bundesanwaltschaft  
- z. Hd. Frau Bundesanwältin Maria Schnebli  
(oder Vertreter im Amt)  
Taubenstr. 16  
3003 Bern  
Switzerland

<b>Bundesanwaltschaft / MFC</b>						Telefon: 0211/6025-0
						Forschwahl: 0211/6025-1037
						Telefax: 0211/6025-2929
						E-Mail: poststelle@sta-duesseldorf.nrw.de
						Bearbeiter/In: Herr Fischer
<b>EINGANG / RECU</b>				Kanzlei	19.06.2007	
E/3187/0604				chanc.		
<b>Zuteilung / Distribution</b>				Anzeichen: BA-PZ AR 88/07		
EA I	EA II	RIZ ECI	WP EF	D S	DIR	E
		X				
<b>Büro / Bureau</b>		<b>BL - CR</b>	<b>zust. / responsable</b>			
2						

2171210710049

## Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz

Ersuchen um Erhebung von Kontoinformationen und Bankunterlagen in einem Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Internationale Bestechungsgesetz, Betrug in einem besonders schweren Fall und versuchter Steuerhinterziehung

Koordinierungstreffen bei EUROJUST vom 28.03.2007 (3/NMDE-2007)

## Anlage

- 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens
- 1 Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss (zweifach)

Sehr geehrte Frau Schnebli,

bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf ist ein Ermittlungsverfahren anhängig  
g e g e n

die deutschen Staatsangehörigen

- a). **Jürgen Gerhard Koopmann**,  
geboren am 01.05.1942 in Krefeld,  
wohnhaft: Büttgerwald 15, 47877 Willich,
- b). **Peter Jürgen Wohlgemuth**,  
geboren am 13.02.1940 in Königsberg,  
wohnhaft: Marie-Juchacz-Straße 7, 40470 Düsseldorf,
- c). **Christoph Hoening**,  
geboren am 19.09.1948 in Opladen,  
wohnhaft: Wildenbruchstraße 60, 40545 Düsseldorf,
- d). **Ulrich Scheel**,  
geboren am 03.02.1944 in Morsbach,  
wohnhaft: Am Rittersberg 26, 40595 Düsseldorf,  
Nebenwohnsitz: Kaarster Heide 44, 41462 Neuss,
- e). **Sven Möller**,  
geboren am 14.07.1967 in Wuppertal,  
wohnhaft: 31 Tanglewood, Robert Bruce Street, Beverly Ext. 27, Johannesburg /  
Südafrika,
- f). **Dr. Erich Forster**,  
geboren am 05.11.1940 in Flammersfeld,  
wohnhaft: Rossfeld 51, 40489 Düsseldorf,
- g). **Herbert von Nitzsch**,  
geboren am 28.09.1939 in Halle,  
wohnhaft: Walderseestraße 91, 22605 Hamburg,  
Nebenwohnsitz: Mellhorn 31, 25992 List,
- h). **Klaus-Joachim Müller**,  
geboren am 16.04.1948 in Bad Nauheim,  
wohnhaft: Luisenweg 8 b, 21244 Buchholz,  
Nebenwohnsitz: Elbchaussee 194 c, 22605 Hamburg,
- i). **Klaus Bauernsachs**,  
geboren am 19.09.1948 in Hamburg,  
wohnhaft: Stader Straße 5, 21641 Apensen,

sowie den griechischen Staatsangehörigen

- c). **Anthony Vassos Georgiadis**,  
geboren am 06.07.1945 in Mombasa,  
wohnhafte: 4 Avenue Deauville, Fresnaye, Cape Town, Südafrika, Direktor der  
Firma Alandis London Ltd., 5 Bury Street, St. Jame's sowie 14 Cork Street  
London/ Großbritannien,

wegen

Verstoßes gegen das Internationale Bestechungsgesetz, Betrug in einem besonders  
schweren Fall und versuchter Steuerhinterziehung.

### I. Beteiligung von EUROJUST

Der Inhalt des vorliegenden Rechtshilfeersuchens und das dem Rechtshilfeersuchen  
zugrunde liegende Ermittlungsverfahren sind Anlass und Gegenstand von  
Vorerörterungen im Rahmen eines Koordinierungstreffens unter der Federführung von  
EUROJUST, Den Haag, am 28.03.2007 (Az: 3/NMDE-2007) gewesen, an dem Sie  
beteiligt waren.

### II. Sachverhalt

a).

Dem Ermittlungsverfahren liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Bereits im Jahr 1994 schlossen sich die Firmen Thyssen Rheinstahl Technik GmbH,  
Blohm + Voss GmbH und Howaldtswerke – Deutsche Werft GmbH zu einem  
Konsortium, dem **German Frigate Consortium**, zusammen.

Dieses Konsortium nahm zunächst erfolglos an der Ausschreibung für ein  
Modernisierungsprojekt der südafrikanischen Marine, das den Bau und die Lieferung von  
vier Korvetten umfasste, teil.

Nachdem die Ausschreibung für dasselbe Projekt vier Jahre später wiederholt worden  
war, setzte sich dieses Mal das Konsortium durch und wurde am 18.11.1998 zum  
„Bevorzugten Lieferanten“ bestimmt.

In der Folgezeit fanden entsprechende Vertragsverhandlungen statt, die letztlich nach  
mehreren Kabinettsbeschlüssen der südafrikanischen Regierung zu einem  
Vertragsabschluss am 03.12.1999 über den Bau und die Lieferung von vier Korvetten  
führten.

Vertragspartner des Konsortiums wurde die Südafrikanische Regierung, vertreten durch das Südafrikanische Verteidigungsministerium, dessen Einkaufsorganisation Armscor und das Südafrikanische Wirtschaftsministerium.

Der Vertrag sollte am 28.04.2000 in Kraft treten und legte einen Auftragswert von 611.842.759 Euro sowie 1.469.227.105 ZAR zugrunde.

In dem Vertrag wurde den Käufern ein Kündigungsrecht sowie ein Schadensersatzanspruch für den Fall von nachgewiesenen Bestechungshandlungen durch den Verkäufer eingeräumt.

b).

Tatsächlich zahlte das Konsortium unter Verstoß gegen Artikel 2 Paragraphen 1, 2 des Gesetzes zur Bekämpfung Internationaler Bestechung (IntBestG) in Verbindung mit Paragraphen 334, 335 des Deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) erhebliche Schmiergeldsummen, um den Vertragsabschluss zu erreichen, wobei die **Thyssen Rheinstahl Technik GmbH** nach bisheriger Sachlage die federführende Rolle innerhalb des Konsortiums einnahm.

Dabei dürften die entsprechenden Zahlungsverprechen zugunsten südafrikanischer Amtsträger und Kabinettsmitglieder, die namentlich derzeit nur teilweise bekannt sind, vor dem Vertragsabschluss am 03.12.1999 erfolgt sein.

Abgewickelt wurden diese Schmiergeldzahlungen dadurch, dass die Thyssen Rheinstahl Technik GmbH sogenannte „Provisionsvereinbarungen“ mit Briefkastenfirmen, nämlich

- einer in Liberia ansässigen Firma **Mallar Inc.** über 22 Millionen US Dollar, zahlbar im Zeitraum von April 2000 bis Oktober 2001.

OMISSIS



traf, wobei zumindest der überwiegende Teil der vorgenannten Summen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) am 15.02.1999 an südafrikanische Amtsträger und Kabinettsmitglieder entweder direkt oder mittelbar geflossen ist.

Wann letztlich die Bestechungsgelder bei den Endempfängern angekommen sind, konnte im Rahmen der hier geführten Ermittlungen noch nicht abschließend festgestellt werden.

c).

Die Schmiergeldzahlungen waren Bestandteil des von dem Konsortium offiziell unterbreiteten Angebots. Gleichwohl erfolgte mit der Unterbreitung des Angebots durch das Konsortium gegenüber den späteren Vertragspartnern wahrheitswidrig die schlüssige Erklärung, dass der verlangte Gesamtpreis allein die Vergütung für zu erbringende Leistungen, jedoch keine Schmiergelder, enthalten sollte.

Aufgrund der Unkenntnis von dem Umstand, dass Schmiergeldleistungen Bestandteil des Angebots waren, blieben diejenigen Vertragspartner, die selber keine Schmiergelder erhielten, über ihre im Vertrag für den Fall von nachgewiesenen Bestechungshandlungen ausdrücklich vorgesehenen Rechte im Unklaren. Der Vertrag sah für den Fall nachgewiesener Bestechungshandlungen nämlich ein Kündigungsrecht sowie die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs auf Käuferseite vor.

Aus dem dargestellten Zusammenhang ergibt sich gegen die Beschuldigten der Tatverdacht des Betruges zum Nachteil derjenigen Vertragspartner, die selbst keine Schmiergelder erhielten und somit irrtumsbedingt einen Vertrag zu einem wegen eingerechneter Schmiergelder überhöhten Preis abgeschlossen haben.

d).

Die Thyssen Rhestahl Technik GmbH beabsichtigte, die vorgenannten Zahlungen steuerlich abzusetzen. Zu diesem Zweck wurde mit Schreiben vom 02.11.1999 beim Vorsteher des Finanzamtes Duisburg-Hamborn unter Beifügung eines Gutachtens von Rechtsanwalt Dr. Thomas vom 17.08.1999 eine verbindliche Bestätigung beantragt, dass die in Rede stehenden Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig seien und eine Unterrichtungspflicht der Finanzbehörden gegenüber der Staatsanwaltschaft diesbezüglich nicht bestehe.

Das Deutsche Einkommensteuergesetz (EStG) sieht in § 4 Abs. 5 S.1 Nr.10 ein Abzugsverbot für Betriebsausgaben vor, soweit diese die Zuwendungen für eine rechtswidrige Tat darstellen und hierdurch der Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird.

Um das in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 des Deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) manifestierte Abzugsverbot, wonach Zuwendungen grundsätzlich für nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Wirtschaftsjahre nicht mehr als Betriebsausgaben abgesetzt werden konnten, wenn die Zuwendung eine rechtswidrige Tat darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht zu umgehen, wurde wahrheitswidrig vorgetragen, die Zahlungen wären für den bereits 1998 vorgenommenen Zuschlag für das Konsortium erfolgt und man wisse letztlich gar nicht, wer die Summen erhalten habe.

Das Finanzamt Duisburg-Hamborn bestätigte für den wahrheitswidrig vorgetragenen Sachverhalt antragsgemäß die grundsätzliche Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben mit Schreiben vom 25. November 1999.

Daraufhin wurden die in Rede stehenden Zahlungen in den Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen der Thyssen Rhestahl Technik GmbH vom 17. April 2002 und in den entsprechenden Erklärungen der Thyssen Rhestahl Technik Projektgesellschaft mbH, die zuvor im Jahr 2000 ausgegliedert worden war, vom 16. April 2002 trotz des Abzugsverbots nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 EStG als

abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht und in den ergangenen Steuerbescheiden als solche anerkannt.

Da die ThyssenKrupp AG, die aufgrund von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen steuerlich maßgeblich ist, seit 2000 nur Verluste zu verzeichnen hatte, erbrachte die unberechtigte Geltendmachung der angeblich abziehbaren Betriebsausgaben bisher steuerlich keinen Vorteil.

Da durch die Tat aber die Erlangung eines Steuervorteils erreicht werden sollte, ist der Verdacht einer versuchten Hinterziehung von Körperschaft- und Gewerbesteuer gegeben.

e).

Im Rahmen der hier geführten Ermittlungen hat die aus Beamten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, der Steuerfahndung Essen sowie der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gebildete Ermittlungskommission bereits die Geschäftsräume der Thyssen Krupp AG sowie mehrerer Töchter in Düsseldorf und Essen, der Howaldtswerke-Deutsche Werft GmbH in Kiel, der Blohm und Voss GmbH in Hamburg, der Man Ferrostaal AG in Essen sowie weitgehend die Privatwohnungen der oben genannten Beschuldigten durchsucht und umfangreiches Beweismaterial beschlagnahmt.

Anhand der beschlagnahmten Unterlagen kann bereits der Nachweis geführt werden, dass die oben genannten Vereinbarungen von der Thyssen Rhestahl Technik GmbH eingehalten und die versprochenen Gelder auch tatsächlich gezahlt worden sind.

So zahlte das Konsortium über den Mittelsmann Ian Pierce, der für die Mallar Inc. verantwortlich die Provisionsabrede gezeichnet hat, an den südafrikanischen, für Armscor handelnden, Amtsträger Shabir Shaik 3 Millionen US-Dollar, damit dieser unter Verletzung seiner Dienstpflichten den Vertragsabschluss über die Lieferung der Korvetten förderte.

III. Umfang der erbetenen Rechtshilfemaßnahmen

a).

Zur weiteren Förderung des hiesigen Ermittlungsverfahrens bitte ich darum, für die inhaltliche Umsetzung des beigefügten Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf vom 01.03.2007 (151 Gs 292/07) betreffend die Credit Suisse First Boston Zürich Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der sicherzustellenden Beweismittel wird auf den Inhalt des beigefügten Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses Bezug genommen.

Durch die genannten Unterlagen soll Aufschluss über die Endempfänger sowie die Zahlungswege der in Rede stehenden Schmiergeldzahlungen gewonnen werden.

b).

Ergänzend bitte ich darum, zu ermitteln, ob die in dem beigefügten Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss im einzelnen bezeichneten Beschuldigten und Gesellschaften/Firmen bei der Credit Suisse gegebenenfalls weitere, bislang nicht bekannte, Kontoverbindungen unterhalten haben.

**V. Ansprechpartner**

Für etwaige Rückfragen jeder Art stehen

**Staatsanwalt Jochen Götte,**  
Staatsanwaltschaft Düsseldorf,  
Tel: +49/211/6025-1025,  
Fax: +49/211/6025-2996,  
E-Mail: jochen.goette@sta-duesseldorf.nrw.de,

**Staatsanwältin Birgit Blum,**  
Staatsanwaltschaft Düsseldorf,  
Tel: +49/211/6025-1023,  
Fax: +49/211/6025-2996,  
E-Mail: birgit.blum@sta-duesseldorf.nrw.de,

und

**Staatsanwalt Martin Fischer,**  
Staatsanwaltschaft Düsseldorf,  
Tel: +49/211/6025-1037,  
Fax: +49/211/6025-2996,  
E-Mail: martin.fischer@sta-duesseldorf.nrw.de,

jederzeit zur Verfügung.

**VI. Vorschriften**

Die maßgeblichen Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) und des Deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) haben, soweit diese nicht in den beigefügten Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen des Amtsgerichts Düsseldorf wiedergegeben sind, folgenden Wortlaut:

### **Paragraph 78 Strafgesetzbuch - Verjährungsfrist**

- Absatz 1: Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.  
...
- Absatz 2: ...
- Absatz 3: Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist
- Nummer 1-3: ...
- Nummer 4: fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem bis zu fünf Jahren bedroht sind,
- Nummer 5: ...
- Absatz 4: Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

### **Paragraph 78a Strafgesetzbuch - Beginn -**

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

### **Paragraph 78c Strafgesetzbuch - Unterbrechung -**

- Absatz 1: Die Verjährung wird unterbrochen durch
- Nummer 1: die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
- Nummer 2-3: ...
- Nummer 4: jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
- Nummer 5-12: ...
- Absatz 2: ...



Absatz 3: Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind.

Absatz 4-5: ...

**Paragraph 4 Einkommensteuergesetz – Gewinnbegriff im allgemeinen -**

Absatz 1-4: ...

Absatz 5: Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

Nummer 1-9: ...

Nummer 10: die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Finanzbehörde für Zwecke des Besteuerungsverfahrens und zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten mitzuteilen. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Satzes 1 begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit. Diese unterrichten die Finanzbehörde von dem Ausgang des Verfahrens und den zugrunde liegenden Tatsachen.

Absatz 6-8: ...

Für Ihre Bemühungen meinen besten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung

In Vertretung

  
Wassén

Oberstaatsanwalt

